Beilage III

Autor(en): **Tobler, J.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **17 (1850)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-744488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage III.

Der Erziehungsrath

nach Einsicht einer Petition der Schulsynode, betreffend provisorische Gestattung und Empfehlung von Scherr's Lesebuch für die dritte Schulstufe u. s. w., sowie nach Einsicht der hierauf bezüglichen Petition der Bezirksschulpflege Zürich und der Preisanerbietungen von Seite der Verlagshandlung Orell, Füßli und Comp.,

auf den Antrag der zweiten Sektion,

beschließt:

1. Es sei die Einführung von Scherr's Lesebuch für die dritte Schulstufe bewilligt und dieselbe denjenigen Gemeindsschulpflegen, welche für die Anschaffung die nöthigen Mittel besitzen, zu empfehlen.
2. Es wird deßhalb sämmtlichen Bezirks- und Gemeindsschulpflegen, sowie den Primarlehrern folgender Beschluß des Erziehungsrathes durch gedruckte Mittheilung zur Kenntniß gebracht:

Beschluß des Erziehungsrathes.

Sämmtlichen Bezirks- und Gemeindsschulpflegen, sowie den Schulräthen zu Zürich und Winterthur wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Einführung des Lehrmittels:

„Lesebuch für die dritte Bildungsstufe der schweizerischen „allgemeinen Volkschulen von Dr. Thomas Scherr. Zürich „1849“,

in die Repetirschulen des Kantons Zürich gestattet und denjenigen Schulpflegen, welche die nöthigen Mittel hiefür besitzen, empfohlen wird. Dieses Lehrmittel kann bei der Verlagshandlung Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu folgenden für die zürcherischen Schulen herabgesetzten Preisen bezogen werden:

das erste Heft, ungebunden à 10 ß.
das zweite „ „ 12 „
das dritte „ „ 12 „
Der Band jedes einzelnen Heftes kostet 4 ß.

Alle drei Abtheilungen zusammen, gebunden, kosten 1 fl. (16 Zürichbatzen). Diese Preisermäßigung findet für die erste Auflage statt.

Dieser Beschluß soll sämmtlichen Bezirks- und Gemeindsschulpflegen, sowie den Primarlehrern und der Verlagshandlung mitgetheilt werden.

3. Der Vorsteherschaft der Schulsynode, sowie der Bezirksschulpflege Zürich wird der ganze Beschluß mitgetheilt.

Actum Zürich, den 15. Mai 1850.

Vor dem Erziehungsrathe,
der erste Sekretär:
J. J. Tobler, Pfarrer.

Beilage IV.

Die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich an die Tit. Schulsynode.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 7. Jan. d. J. ist uns eine von der Schulsynode in ihrer Versammlung vom 27. August des verflossenen Jahres beschlossene, auf Aufhebung der von der Bezirksschulpflege Regensberg erlassenen Verordnnng, betreffend die schriftlichen Arbeiten der Schüler bei Hause, gerichtete Petition zugekommen.

Schon vor der letztjährigen Jahresversammlung der Schulsynode hatte der Erziehungsrath die Bezirksschulpflege Regensberg eingeladen, anläßlich des Jahresberichtes über die Art und Weise, wie sich jene Verordnung durch die seit ihrer Erlassung gemachten Erfahrungen bewährt habe, Bericht zu erstatten.

Nach Eingang der erwähnten Petition der Schulsynode war jener Auftrag an die Bezirksschulpflege Regensberg dahin abge-